

FAQs Kraftstoffverordnung 2012

Version 13. März 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung II/1

Wien, 2023. Stand: 13. März 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an ii1@bmk.gv.at.

Vorwort

Das gegenständliche FAQ Dokument dient dazu, diverse (Rechts)Fragen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Novelle der Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 452/2022, gestellt und von Seiten des BMK im Rahmen von Webinaren beantwortet wurden, festzuhalten und für alle Betroffenen leicht zugänglich zu machen.

Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Serviceleistung des BMK und soll zur allgemeinen Orientierung dienen. Anträge und Verfahren im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012 werden aufgrund des jeweiligen konkreten Sachverhalts beurteilt.

Alle Fragen die mit „**Neu**“ gekennzeichnet sind, wurden nun konkretisiert.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, die nicht durch die folgenden FAQs beantwortet werden, können Sie sich an die Kolleginnen und Kollegen der Umweltbundesamt GmbH unter folgenden Adressen wenden:

- Für allgemeine Anfragen: nhn@umweltbundesamt.at
- Für Fragen zum Nachhaltigkeitsnachweis (eINa): eINa@umweltbundesamt.at
- Für Fragen zum Stromantragssystem (eISa): elsa@umweltbundesamt.at
- Für Fragen zu Rohstoffeinstufung: Rohstoffe-KVO@umweltbundesamt.at

Inhalt

Vorwort	3
1 Ziele und Anrechenbarkeit auf die Ziele	5
1.1 Was kann auf die Ziele der Kraftstoffverordnung 2012 (in der Folge kurz: KVO) angerechnet werden, was kann nicht angerechnet werden?	5
2 Anrechenbarkeit des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen	8
2.1 Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen	8
2.2 Begünstigte	9
2.3 Antragsberechtigte	13
2.4 Ladepunkte	17
2.5 Öffentliche Ladepunkte	19
2.6 Nicht-öffentliche Ladepunkte und Pauschale.....	20
2.7 Halb- öffentliche Ladepunkte	26
2.8 Rolle von Dritten und Dienstleistern in der KVO	27
2.9 Anrechnung von Strom auf Ziele der KVO	28
3 Übertragung von verminderten Treibhausgasemissionen bzw. erneuerbarer Energie innerhalb der KVO.....	32
3.1 Eigenerfüllungsquote.....	32
3.2 Mitnahme von Mengen durch Übererfüllung ins nächste Jahr.....	33
3.3 Übertragung der Mengen von Antragsberechtigten auf Zielverpflichtete	35
3.4 Übertragung der Mengen von Zielverpflichteten auf Zielverpflichtete	36
4 Gasförmige Kraftstoffe	37
4.1 Ziele für gasförmige Kraftstoffe.....	37
4.2 Regelungen für Biomethan, Biowasserstoff und Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels Non Biological Origin – RFNBOs).....	38
5 Sonstiges	41
5.1 Massenbilanz	41
5.2 Welche Fristen gibt es in der KVO?	41
5.3 Verweise in der KVO	42
5.4 E-Prämie.....	42

1 Ziele und Anrechenbarkeit auf die Ziele

1.1 Was kann auf die Ziele der Kraftstoffverordnung 2012 (in der Folge kurz: KVO) angerechnet werden, was kann nicht angerechnet werden?

Was ist der Geltungsbereich der KVO?

- Die KVO ist auf Grundlage des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG) erlassen. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nur auf den Bereich, der vom KFG abgedeckt wird.
- Dieser Anwendungsbereich umfasst alle Kraftstoffe und Strom für Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen verwendet werden.
- Das heißt, die KVO kann nur auf solche Kraftstoffe angewendet werden, die für derartige Fahrzeuge im österreichischen Bundesgebiet in den steuerrechtlich freien Verkehr gebracht bzw. bei gasförmigen Kraftstoffen an gasbetriebene KFZ abgegeben werden.

Wer fällt nicht unter die Bestimmungen der KVO?

- Alle Unternehmen, die Kraftstoffe ausschließlich für Anwendungen in Verkehr bringen, die nicht unter das KFG fallen (z.B. stationäre Motoren, Pistenraupen, Schiffe, ...).
- Unternehmen, die ausschließlich bereits versteuerte Kraftstoffe handeln oder verkaufen.
- Begünstigte oder Antragsberechtigte für Strommengen sind in diesen Rollen nach der KVO nicht zielverpflichtet.

Können Biokraftstoffe für den Einsatz in mobilen Maschinen und Geräten, für Schiffe oder für Pistenraupen auf die Ziele der KVO angerechnet werden?

- Ist beim Inverkehrbringen von Biokraftstoffen bekannt, dass diese in Bereichen eingesetzt werden, die nicht unter den Geltungsbereich des KFG fallen, können diese nicht als Beitrag zur Erfüllung der Ziele des inverkehrbringenden Unternehmens angerechnet werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Biokraftstoffe durch Verkauf an Unternehmen, die damit Pistenraupen betreiben in Verkehr gebracht werden.
- Die Inverkehrbringer trifft nach der KVO jedoch keine besondere Nachforschungspflicht über die (Weiter)verwendung der verkauften Kraftstoffe.

Wenn bereits in Verkehr gebrachte Kraftstoffe und Biokraftstoffe weitergehandelt werden, ist es dann in Zusammenhang mit den Zielen der KVO relevant wo diese eingesetzt werden?

- Nein, zielverpflichtet sind nur Unternehmen, die Steuer – oder Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner sind, weil sie Kraftstoffe in Verkehr bringen. Unternehmen, die keine Kraftstoffe in Verkehr bringen, oder im Fall der Abgabe von gasförmigen Kraftstoffen nicht unter die Abgabe nach dem Erdgasabgabegesetz fallen, haben keine Ziele gemäß KVO zu erfüllen. Somit spielt es in Bezug auf die Ziele der KVO keine Rolle wo und von wem diese Kraftstoffe eingesetzt werden.

Was kann nicht auf die Ziele der KVO angerechnet werden?

- Biokraftstoffe und Biomethan, die in Sektoren eingesetzt werden, die nicht im Anwendungsbereich des KFG liegen oder die nicht an KFZ abgegeben werden (z.B. Pistenraupen, Generatoren, ...) oder für welche Steuern/Abgaben bereits in der Vorkette abgeführt wurden,
- Nicht nachhaltige Biokraftstoffe und Biokraftstoffe mit hohem ILUC Risiko (das sind derzeit allein palmölbasierte Biokraftstoffe, eINa betrifft das die Rohstoffe „Palmöl“ und „PFAD“),
- Elektrischer Strom, der nicht als Antrieb für KFZ oder in Bereichen eingesetzt wird, die nicht unter den Anwendungsbereich des KFG fallen.

Können Recycled Carbon Fuels – RCF – auf die Ziele der KVO angerechnet werden?

- Nein, die Anrechenbarkeit von RCF ist gemäß der EU Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 (RED II) für Mitgliedsstaaten optional. Österreich hat sich im Rahmen dieser Möglichkeit gegen die Anrechenbarkeit von RCF entschieden.

Wie berechnet sich der Beitrag zum Treibhausgasreduktionsziel gem. § 7 KVO?

- Beispiel: Abgabe von 10 t Diesel ohne Beimischung von Biokraftstoffen – B0 – mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 95,1 g CO₂eq/MJ und einem unteren Heizwert von 43 MJ/kg, sowie 10 t 100 % Biodiesel – B100 – mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 20 g CO₂eq/MJ und einem unteren Heizwert von 37 MJ/kg;
- Zuerst wird der spezifische Zielwert für das Unternehmen berechnet: Der Kraftstoffbasiswert von 94,1 g CO₂eq/MJ wird um das entsprechende Ziel gemäß § 7 für 2023 um 6 % reduziert, was einen Zielwert von 88,454 g CO₂eq/MJ ergibt;
- Dieser Zielwert wird mit der Energiemenge aller in den steuerrechtlich freien Verkehr gebrachten Kraftstoffe multipliziert: $88,454 \text{ g CO}_2\text{eq/MJ} * (43 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t} + 37 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t}) = 70,76 \text{ t CO}_2\text{eq}$ (diese Emissionsmenge darf das zielverpflichtetes Unternehmen im Beispiel zur Erreichung des Ziels gemäß § 7 maximal aufweisen);
- Dann wird die entsprechende tatsächliche Emissionsmenge berechnet:
 $95,1 \text{ g CO}_2\text{eq/MJ} * 43 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t} + 20 \text{ g CO}_2\text{eq/MJ} * 37 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t} = 48,29 \text{ t CO}_2\text{eq}$.
- Im nächsten Schritt wird die tatsächliche Einsparung berechnet: $70,76 \text{ t CO}_2\text{eq} - 48,29 \text{ t CO}_2\text{eq} = 22,47 \text{ t CO}_2\text{eq}$;
- 22,47 t CO₂eq könnten im Rahmen dieses Beispiels somit für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 7 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

2 Anrechenbarkeit des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen

2.1 Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen

Welche Strommengen können zur Anrechnung gebracht werden?

- Es können nur jene Strommengen zur Anrechnung gebracht werden, die im Bundesgebiet an elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge abgegeben wurden.

Welche Strommengen sollen eingereicht werden? Die über den Ladepunkt abgegebene, oder die aus dem Netz entnommenen Strommenge?

- Es darf jene Strommenge eingereicht werden, die über den Ladepunkt abgegeben wird.

Neu: Wie ist der Ablauf für die Anrechnung von Strommengen gemäß KVO geplant?

1. Registrierung von Antragsberechtigten gemäß § 11 bis 31. Jänner des Folgejahres inkl. Vorabprüfung, ob alle Voraussetzungen vorhanden sind (z.B. Betrieb einer Ladestation), Teil der Registrierung ist eine verpflichtende Schulung, durchgeführt durch die Umweltbundesamt GmbH;
2. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein elektronischer Account angelegt;
3. Hochladen der Strommengen (befüllte Antragsvorlagen), die angerechnet werden sollen, durch die Antragsberechtigten, einmalig im Einreichfenster 1. Jänner bis 1. März. Dabei werden nur vollständige Daten übernommen, wobei die User bei diesem Schritt mithilfe von Fehlerreports unterstützt werden.
4. Überprüfung der eingereichten Daten durch das eISa- System (Mehrfacheinreichungen).
5. Nach Ende des Einreichfensters werden die hochgeladenen Daten durch die Umweltbundesamt GmbH überprüft und die Erfüllung aller Anforderungen kontrolliert

(insbesondere die korrekte Sammlung der den Antragsdaten zugrundeliegenden Belege) und anschließend bestätigt.

6. Die registrierten User – die Antragsberechtigten, die Strommengen hochgeladen haben - können die Mengen an erneuerbarer Energie und die Mengen an eingesparten THG-Emissionen in ihrem eSa Account, inklusive der bereits durchgeführten Multiplikation mit den entsprechenden Faktoren gemäß KVO, einsehen;
Bei Zielverpflichteten werden diese Mengen auf das jeweilige Ziel angerechnet, bei Antragsberechtigten, die Strommengen eigereicht haben, als „Guthaben“ in deren Account für das Übertragen von erneuerbaren Energiemengen und Mengen an eingesparten THG-Emissionen auf Dritte (gemäß § 7a) gestellt;
7. Übertragungsmöglichkeit von erneuerbaren Energiemengen und Mengen an eingesparten THG-Emissionen im Handelsfenster von 1. September bis 30. September.

2.2 Begünstigte

Wer sind Begünstigte?

- „Begünstigte“ sind gemäß § 2 Z 36 natürliche oder juristische Personen, die zur Stromanrechnung grundsätzlich berechtigt sind. Es gibt drei Gruppen von Begünstigten, je nach der Art des Ladepunkts, an der die Strommenge an das Fahrzeug abgegeben wird.

Kann ein Besitzer einer privaten E-Ladestation Bescheinigungen für seinen dort abgegebenen erneuerbaren Strom erhalten?

- Nein, „Besitzer einer privaten E-Ladestation“ haben nach KVO keine Rolle. Begünstigte können per Vertrag mit Antragsberechtigten die Einreichung ihrer an E-Fahrzeuge abgegebenen Strommengen vereinbaren.

Neu: Können Begünstigte ihre Strommengen mehrmals pro Jahr auf Antragsberechtigte übertragen und können die Strommengen auch auf mehrere Antragsberechtigte aufgeteilt werden?

- Nein, Begünstigte können einmal jährlich per Vertrag mit einer Antragsberechtigten oder einem Antragsberechtigten, für den Geltungszeitraum von maximal einem

Verpflichtungsjahr, die Übertragung von Strommengen zum Zwecke der Einreichung vereinbaren.

- Ein Vertrag über den Geltungszeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Berichtsjahres ist vor Beginn dieses Jahres möglich.

Müssen tatsächlich „Verträge“ vorliegen oder reicht es aus, dass der Nachweis eines Vertrags, beispielsweise in Form eines kurzen Bestätigungsschreibens von beiden Parteien übermittelt wird und der Antragsberechtigten oder dem Antragsberechtigten vorliegt?

- Bei der Kontrolle der eingereichten Strommengen ist es notwendig, stichprobenartig die Verträge für die Übertragung von Strommengen zum Zwecke der Einreichung von Begünstigten auf Antragsberechtigte zu überprüfen. Eine Bestätigung, dass ein Vertrag existiert, ermöglicht diese Prüfung nicht. Monetäre Regelungen im Vertrag können selbstverständlich unkenntlich gemacht werden.

Können Begünstigte Strommengen in das nächste Jahr übertragen („mitnehmen“)?

- Nein, Begünstigte können keine Strommengen in das nächste Jahr übertragen und eben auch die Strommengen nicht „aufsparen“ und erst das Recht zur Einreichung der Strommengen im Folgejahr an Antragsberechtigte weitergeben.

Wer ist die oder der Begünstigte, wenn ein E-Fahrzeug geleast wird?

- Ob ein Fahrzeug geleast ist oder sich im Eigentum befindet macht grundsätzlich keinen Unterschied. Pro Fahrzeug kann es immer nur eine Begünstigte oder einen Begünstigten geben, relevant ist hierbei wer im Zulassungsschein als Halterin oder Halter des Fahrzeugs eingetragen ist.

Wer ist bei nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten der oder die Begünstigte, wenn im Zulassungsschein mehrere Fahrzeughalterinnen bzw. Fahrzeughalter eingetragen sind?

- In Fällen von nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten mit Zulassungsbesitzergemeinschaften, kann immer nur eine natürliche oder juristische Person als Begünstigte oder Begünstigter gelten. Sind mehrere Personen im

Zulassungsschein aufgeführt, ist vertraglich zu vereinbaren, wer die Strommengen zum Zwecke der Einreichung an die Antragsberechtigten übergeben kann. Dieser Vertrag muss den Antragsberechtigten vorliegen.

Macht es einen Unterschied, wenn ein E-Fahrzeug ein Wechselkennzeichen hat?

- Nein, für E-Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen gelten dieselben Regelungen.

Sind Besitzerinnen oder Besitzer von PV-Anlagen auch Begünstigte im Sinne der KVO?

- Nein, Besitzerinnen oder Besitzer von PV-Anlagen haben nach der KVO keine Rolle.
- Wird am Standort der PV-Anlage Strom an ein E-Fahrzeug über einen nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkt abgegeben, so kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter als Begünstigte oder Begünstigter per Vertrag mit einer oder einem Antragsberechtigten die Einreichung dieser abgegebenen Strommengen vereinbaren. Ausschlaggebend sind das E-Fahrzeug bzw. der Ladepunkt.

Eine Begünstigte oder ein Begünstigter eines nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunktes besitzt mehrere E-Fahrzeuge (z.B. zwei). Kann dabei für ein Fahrzeug die Pauschale und für das andere Fahrzeug die exakt messbare Strommenge eingereicht werden?

- Werden beide Fahrzeuge überwiegend an demselben nicht öffentlichen Ladepunkt geladen, dann sind bei nachweislich messbaren Strommengen die geladenen Strommengen einzureichen. Ist eine nachweisliche Messung nicht möglich, kann für beide Fahrzeuge die Pauschale geltend gemacht werden.
- Werden die Fahrzeuge hingegen überwiegend nicht am selben Ladepunkt geladen, dann gilt es bei jedem Fahrzeug einzeln zu prüfen, ob die abgegebene Strommenge nachweislich gemessen werden kann oder nicht. Wenn die Strommenge nicht nachweislich gemessen werden kann, kann die Pauschale geltend gemacht werden.

Wer ist die Begünstigte oder der Begünstigte bei halb-öffentlichen bzw. öffentlichen Ladestellen, wenn mehrere Betreiberinnen oder Betreiber eine Ladestelle betreiben?

- Hat eine halb-öffentliche bzw. öffentliche Ladestelle mehrere Betreiberinnen bzw. Betreiber, so ist per Vertrag zu vereinbaren, wer die Hauptverantwortung bei dieser Ladestelle hat und somit begünstigt ist. Dieser Vertrag muss der Antragsberechtigten bzw. dem Antragssteller übermittelt werden.

Kann eine Begünstigte oder ein Begünstigter gemäß § 2 Z 36 lit a KVO Strommengen, zu einem Teil an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten gemäß § 11 Abs. 3 KVO übertragen und die restlichen Strommengen selbst als Antragsberechtigte oder Antragsberechtigter einreichen?

- In dieser Situation ist es möglich, einen Teil der Strommengen in der Rolle als Antragsberechtigte oder Antragsberechtigter einzureichen und gleichzeitig einen Teil der Strommengen an eine andere Antragsberechtigte oder einen anderen Antragsberechtigten in der Rolle als Begünstigte oder Begünstigter zu übertragen.

Wer kann bei Firmenfahrzeugen die Strommengen einreichen? Das Unternehmen oder die einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Fahrzeuge verwenden?

- Im Fall von nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten kann immer nur diejenige natürliche oder juristische Person Begünstigte sein und somit Strommengen an Antragsberechtigte weitergeben, die im Zulassungsschein als Halterin oder Halter ausgewiesen ist.

Neu: Welche Fahrzeuge (Firmenfuhrpark, Fremdfahrzeuge, ...) müssen bei halb-öffentlichen oder nicht-öffentlichen Ladepunkten und Ladestellen pro FIN im Antragsformular angegeben werden?

- Für alle zuordenbare Fahrzeuge müssen die FINs angegeben werden. Als zuordenbar gelten:
 - sämtliche Fahrzeuge, welche regelmäßig an der Ladestation geladen werden (z.B. Firmenautos);

- firmenfremde Fahrzeuge (z.B.: Kunden eines Hotels) sind nicht dem Ladepunkt zuordenbar, da hier nur vereinzelt geladen wird und auch die FIN unbekannt ist.
- Sollte jedoch ein firmenfremdes Fahrzeug regelmäßig oder sogar überwiegend am Ladepunkt laden, weil eine externe Firma den Ladepunkt der:des Begünstigten mitbenutzen kann, dann ist dieses Fahrzeug dem Ladepunkt zuordenbar und muss über die FIN angegeben werden.
- Falls keine FINs angegeben werden, muss ausreichend begründet werden, warum keine Fahrzeuge zuordenbar sind (z.B.: Ladestation Supermarkt, nur für Kunden)

Ist es erforderlich, dass die FINs aller elektrischen Kraftfahrzeuge eines Fuhrparks eines begünstigten Unternehmens an sämtlichen Standorten gemeldet werden, an denen sich E-Ladepunkte befinden, die von der betreffenden Firma betrieben werden?

- Für die Einreichung der betreffenden Strommengen müssen für jeden Ladepunkt die betreffenden FINs der Firmenfahrzeuge gemeldet werden, die an diesem spezifischen Ladepunkt Ladevorgänge durchführen.

2.3 Antragsberechtigte

Wer sind Antragsberechtigte?

- „Antragsberechtigt“ für die Einreichung von Strommengen ist eine gemäß § 2 Z 37 KVO definierte natürliche oder juristische Person, die bei der Umweltbundesamt GmbH nach § 14 Abs. 6a KVO registriert ist und die zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für elektrische Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreibt.

Neu: Welche Voraussetzungen müssen Antragsberechtigte erfüllen, um Strommengen zur Anrechnung bei der Umweltbundesamt GmbH einzureichen?

- Antragsberechtigte müssen zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für elektrische Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreiben.
- Antragsberechtigte müssen sich innerhalb der Frist bis 31. Jänner des Folgejahres bei der Umweltbundesamt GmbH gemäß § 14 Abs. 6a KVO registrieren.

- Zusätzlich müssen sie eine Mindestmenge an 100.000 kWh im spezifischen Berichtsjahr an elektrischem Strom einreichen.
- Die 100.000 kWh beziehen sich auf die Summe an eingereichten Strommengen aus öffentlichen-, halb-öffentlichen und nicht-öffentlichen Ladepunkten, es muss nicht bei jeder Art von Ladepunkt jeweils die Mindeststrommenge von 100.000 kWh erreicht werden. Sollte aufgrund von Abzügen durch Doppeleinreichungen oder fehlende Belege die 100.000 kWh Grenze unterschritten werden, so muss die Antragsberechtigung gemäß KVO entzogen werden. Die restlichen Strommengen können nicht zur Anrechnung gebracht werden.
- Von Antragsberechtigten, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen, sind ab dem Zeitpunkt der Einreichung, gemäß § 11 Abs. 5 KVO *alle* zu Grunde liegenden Daten der Einreichung der Strommengen in einer Datenbank für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und im Fall einer Kontrolle gemäß § 18 KVO zugänglich zu machen.
- Dazu zählen z.B. die Verträge mit Begünstigten, alle Nachweise zur eindeutigen Identifizierung der Art und des Standortes der Ladepunkte, der Zeitraum, in dem die eingereichten Strommengen an elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge abgegeben wurden, die Kopien der Zulassungsscheine und die Fahrzeugidentifikationsnummern im Fall von nachweislich zuordenbaren elektrisch betriebene Kraftfahrzeugen, usw. (vgl. § 11 Abs. 8 KVO).
- Antragsberechtigte, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen, haben (vertraglich und faktisch) sicherzustellen, dass bei Ummeldung eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugs auf eine andere Begünstigte oder einen anderen Begünstigten oder bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs, die Antragsberechtigte oder der Antragsberechtigte umgehend informiert wird, um Doppeleinreichungen von Strommengen zu verhindern.

Neu: Ab wann ist eine Registrierung als Antragsberechtigter möglich?

- Die Registrierung als Antragsberechtigter ist immer bis zum 31.Jänner des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres möglich. Neuregistrierungen werden von der Umweltbundesamt GmbH gesammelt im Dezember des Berichtsjahres und dem folgenden Jänner bearbeitet.

Neu: Gilt eine einmalige Registrierung als Antragsberechtigter auch für die Zukunft oder muss sich dieser jedes Jahr neu registrieren?

- Es ist eine jährliche Registrierung, gemäß § 14 Abs. 6a KVO, notwendig.
Um auf allen Seiten den Aufwand zu minimieren, kann die Umweltbundesamt GmbH für bereits registrierte Antragsberechtigte ein vereinfachtes Verfahren anwenden (eISa-Account bleibt bestehen und notwendige Informationen, Dokumente und Bestätigungen werden per Mail eingefordert, Schulungstermine werden per Mail vereinbart, ...)

Was umfasst die Registrierung als Antragsberechtigter?

- Die Umweltbundesamt GmbH prüft, ob alle Voraussetzungen gemäß § 2 Z 37 KVO erfüllt sind, insbesondere der Betrieb einer öffentlichen- oder halb-öffentlichen Ladestation im Bundesgebiet.
- Die öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Registrierung betrieben werden.
- Die Registrierung umfasst weiters eine Schulung, die unter anderem eine Einführung über das System eISa und die damit verbundenen Abläufe, sowie die Registrierungsbedingungen (z.B. rechtliche Aspekte und Datenschutz) zum Inhalt hat (vgl. § 14 Abs. 6a KVO).

Welche Nachweise sind seitens der Antragsberechtigten für den Betrieb einer öffentlichen- bzw. halb-öffentlichen Ladestationen zu erbringen?

- Bei öffentlichen Ladestationen ist eine Registrierung im Ladestellenverzeichnis der E-Control Voraussetzung.
- Bei halb-öffentlichen Ladestationen ist der Standort bzw. die Kategorisierung als halb-öffentlicher Ladestation durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. bei einem Hotel durch Fotos, Lageplan ...).
- Ebenso muss der Betrieb der Ladestation durch Belege beispielsweise gemäß Gewerbeordnung, dem Baurecht oder dem Elektrotechnikrecht nachgewiesen werden und der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID (EU-Messgeräterichtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) nachgewiesen werden.

- Der Betrieb der Ladestation muss jährlich bei der Erneuerung der Registrierung nachgewiesen werden.
- Die Ladestation muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Registrierung betrieben werden.

Neu: Wie können Antragsberechtigte sicherstellen, dass eine Begünstigte oder ein Begünstigter tatsächlich der Halter eines Fahrzeugs über den angegebenen Zeitraum ist bzw. die Antragsberechtigten über mögliche Änderungen informiert?

- Die Informationsverpflichtung ist auf privatrechtlicher Ebene zwischen den Antragsberechtigten und den Begünstigten zu regeln.
- Es wird empfohlen am Ende des Berichtsjahres automatisiert Bestätigungen über die Richtigkeit des Zeitraumes einzufordern und hierbei vor möglichen Konsequenzen von Falschangaben zu warnen.

Wie müssen die Antragsberechtigten über die Kopien der Zulassungsscheine verfügen? Spielt es eine Rolle, ob Papier- oder Scheckkartenformat?

- Antragsberechtigte müssen über gut lesbare Kopien von beiden Seiten des Zulassungsscheins verfügen. Die Angaben zur Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) sowie zur Antriebsart und Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist, müssen ersichtlich sein. Dies entspricht Teil 1 des Zulassungsscheins. Zulassungsscheine sind sowohl im Papier-, als auch im Scheckkartenformat zulässig.

Wie wird mit möglichen Mehrfacheinreichungen von Strommengen durch Antragsberechtigte umgegangen? Wie ist der Ablauf?

- Beispiel: Zwei Antragsberechtigte reichen Strommengen von einem nicht-öffentlichen Ladepunkt mit derselben FIN über denselben Zeitraum ein. Beide Antragsberechtigten werden über die Mehrfacheinreichung von der Umweltbundesamt GmbH informiert. Innerhalb einer angemessenen Frist haben die Antragsberechtigten die Möglichkeit, miteinander in Kontakt zu treten und die doppelte Übertragung oder Beantragung eigenständig zu korrigieren. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist zwischen den betroffenen Antragsberechtigten keine Einigung erzielt werden kann, wird die Strommenge in diesem Fall halbe-halbe aufgeteilt (§ 11 Abs. 8b KVO).

- Zu einer Aufteilung zu gleichen Teilen auf die Antragsberechtigten nach § 11 Abs. 8b KVO kommt es jedoch nicht, wenn es sich um offensichtlich missbräuchliche Anträge einer Antragsberechtigten oder eines Antragsberechtigten für Strommengen handelt. In diesem Fall werden die Anträge bei Nichtbehebung des Mangels nach Abs. 8a zurückgewiesen. Ein offensichtlich missbräuchlicher Antrag liegt z.B. bei einer auffälligen Häufung von Doppelanrechnungen in einem oder mehreren Anträgen eines oder einer Antragsberechtigten für Strommengen vor.
- Bei den Vorort Kontrollen werden nähere Details geprüft.

Ist es möglich, dass eine vom ursprünglichen Begünstigten bestimmte juristische Person oder eine Antragsberechtigte bzw. ein Antragsberechtigter wiederum eine andere juristische Person oder eine Antragsberechtigte bzw. einen Antragsberechtigten bestimmt, um für sie die Einreichung der Strommengen durchzuführen?

- Jene Begünstigten, auf welche ein elektrisches KFZ zugelassen ist (Zulassungsschein), können einmal jährlich per Vertrag die Strommengen an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen. Um eine rasche Abarbeitung dieser neuartigen Anträge gewährleisten zu können, wurde im System der KVO nur diese Übertragungsform genannt.

2.4 Ladepunkte

Welche Kategorien von Ladepunkten gibt es?

- Es gibt folgende drei Kategorien: öffentliche-, nicht öffentliche- und halb-öffentliche Ladepunkte. Ein Ladepunkt fällt dabei immer nur in eine der drei genannten Kategorien.
- Vor der Antragsstellung muss klar sein, in welche Kategorie der Antrag fällt. Ein Antrag kann jeweils nur für eine Art der drei Ladepunktkategorien eingebracht werden.

Wenn unterschiedliche Ladepunkte betrieben werden, z.B. teils öffentliche und teils halb-öffentliche, können dann Strommengen von beiden Kategorien an Ladepunkten eingereicht werden?

- Ja, es können die Strommengen von allen Arten an Ladepunkten eingereicht werden.

- Eine Begünstigte oder ein Begünstigter kann Strommengen von unterschiedlichen Kategorien an Ladepunkten zusammen an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen.

Kann die Strommenge, die von einem Privatfahrzeug zusätzlich an einem halb-öffentlichen Ladepunkt geladen wurde, auch eingereicht werden?

- Werden zusätzlich zur gewerblichen Abgabe von Strom an Fahrzeuge an halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkten auch Strommengen von privaten PKW geladen, sind ebenso die geladenen Strommengen für private PKW mit dem gleichen Antrag anrechenbar.
- Für diese privaten PKW ist keine Beantragung von Pauschalen möglich und die Übermittlung der Zulassungsscheine notwendig.

Müssen Ladepunkte, bei denen die Absicht besteht die abgegebenen Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einzureichen, geeicht sein?

- Nein, bis zum Vorliegen eines einheitlichen Standards in Österreich ist der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID (EU-Messgeräterichtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) erforderlich.

Gibt es Unterschiede in den Anforderungen bezüglich der eingereichten Strommengen von Gleichstrom- (DC) und Wechselstrom- (AC) Ladestationen?

- Für DC-Ladestationen gelten die gleichen Anforderungen wie für AC-Ladestationen. Für öffentliche oder halb-öffentliche DC Ladepunkte sowie für nicht-öffentliche DC-Ladepunkte, für die exakt gemessene Strommengen eingereicht werden sollen, ist ebenso gemäß § 11 Abs. 8 der KVO „die durch nachvollziehbare Aufzeichnungen dokumentierte an die Elektrofahrzeuge abgegebene energetische Menge an elektrischem Strom“ zu erbringen. „Durch nachvollziehbare Aufzeichnungen dokumentiert“ bedeutet, dass der Nachweis ist (primär) entweder mittels einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID konformen Stromzähler (EU-Messgeräterichtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) oder mittels gleichwertigem bzw. besseren Zähler (z.B. Zähler

entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) zu erbringen. Die Einhaltung des MID oder ME-Standards stellt einen einfachen Weg dar, diese Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Falls keiner dieser Standards gegeben ist, muss nachvollziehbar dokumentiert werden, wie die exakte Strommenge ermittelt wurde, die an Elektrofahrzeuge abgegeben wurde. Diese Nachweispflicht ist Aufgabe der Antragsberechtigten und Voraussetzung für eine Anrechenbarkeit der eingereichten Strommengen.

2.5 Öffentliche Ladepunkte

Wie ist ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt definiert?

- Ein Ladepunkt gilt nach KVO immer dann als öffentlich zugänglich, wenn dieser im Ladestellenverzeichnis der E-Control registriert ist (vgl. § 11 Abs. 8 Z 1 lit a KVO).

Wie ist die Existenz eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts nachzuweisen?

- Bei der Geltendmachung von Strommengen aus öffentlichen Ladepunkten ist der Nachweis einer Registrierung im Ladestellenverzeichnis der E-Control Voraussetzung.

Welches Datum ist für die erstmalige Anmeldung von Strommengen durch einen Ladepunkt auszuweisen und welcher Nachweis ist darüber vorzuhalten?

- Die Angaben zum Datum des ersten Ladevorgangs sind zu übermitteln. Gibt es mehrere Betreiberinnen bzw. Betreiber an diesem Ladepunkt muss der Vertrag zur Festlegung der eindeutigen Hauptverantwortung (vgl. § 2 Z 36 lit. a KVO) zu diesem Zeitpunkt gültig sein.

Wie soll die detaillierte Aufzeichnung von öffentlich geladenen Strommengen aussehen? Wird es hierzu eine standardisierte Vorlage geben?

- Für die Einreichung von Strommengen von öffentlichen Ladestellen wird es keine Vorlage geben, da die Aufzeichnungen automatisch über MID-konforme Ladepunkte

erfolgen. In diesen Aufzeichnungen sind Informationen wie der Beginn und das Ende der Ladung sowie die geladene Menge enthalten.

2.6 Nicht-öffentliche Ladepunkte und Pauschale

Wie ist ein nicht-öffentlich zugänglicher Ladepunkt definiert?

- Ein nicht-öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist nicht im Ladestellenverzeichnis der E-Control registriert.
- Bei einem nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkt gibt es immer nur eine Begünstigte oder einen Begünstigten.
- Bedingung für die Anrechnungsfähigkeit von Strommengen, die über einen solchen Ladepunkt abgegeben werden, ist eine nachweisliche Zuordnung zu einem elektrisch betriebenen KFZ durch Übermittlung der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) und einer Kopie des Zulassungsscheins

Was ist gemäß § 11 Abs. 8 Z 2 lit b gemeint mit „der Adresse des Ladepunktes, an dem die Fahrzeuge überwiegend geladen werden“?

- Die Adresse des nicht-öffentlichen Ladepunkts, an dem überwiegend geladen wird, ist jene Adresse, an der, bezogen auf die geladene Strommenge, überwiegend (d.h. > 50 %) geladen wird. Diese Adresse ist anzugeben, auch wenn diese nicht mit der Adresse auf dem Zulassungsschein übereinstimmt. Antragsberechtigte sind verpflichtet, sich dies von den Begünstigten schriftlich bestätigen zu lassen und entsprechende Unterlagen aufzubewahren.

Wann kann die Pauschale für die Einreichung der Strommengen beantragt werden?

- Eine Pauschale kann gemäß § 11 Abs. 8 Z 2 lit. d KVO ausschließlich für Strommengen von nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten geltend gemacht werden, wenn die geladene Strommenge nachweislich nicht gemessen und überprüfbar aufgezeichnet werden kann. Als Nachweis dieser Anforderung wird eine schriftliche Bestätigung der Begünstigten (Halter der E-Fahrzeuge) akzeptiert.

Kann bei nicht-öffentlichen Ladepunkten einfach gewählt werden, ob gemessene Strommengen oder die Pauschale beantragt wird?

- Nein, die Pauschale kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Ladung von elektrisch betriebenen KFZ am Ladepunkt nicht gemessen und nicht nachvollziehbar überprüfbar aufgezeichnet werden kann, es besteht insofern keine Wahlmöglichkeit.
- Als Nachweis dieser Anforderung wird eine schriftliche Bestätigung der Begünstigten (Halter der E-Fahrzeuge) akzeptiert.

Gibt es Unterschiede für die Berechnung der Pauschale nach Fahrzeugklassen?

- Nein, Pauschalen können bei nicht-öffentlichen Ladepunkten für zweispurige vollelektrisch betriebene Fahrzeuge bezogen werden, es gibt keine weiteren Vorgaben betreffend definierter Fahrzeugklassen und auch keine unterschiedlichen Höhen für die Pauschale.

Wer kann die Pauschale beantragen?

- Grundsätzlich können nur Antragsberechtigte (siehe Punkt 2.3) Strommengen zur Anrechnung bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen.
- Begünstigte, auf die ein rein elektrisches KFZ zugelassen ist (Zulassungsschein), können einmal jährlich per Vertrag die Pauschale an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen.

Welche pauschale Strommenge kann pro Fahrzeug und Jahr angerechnet werden?

- Gemäß § 11 Abs. 8 Z 2 lit. d KVO kann pro zugelassenem zweispurigem vollelektrisch betriebenem Kraftfahrzeug ein pauschal anrechenbarer Betrag von 1.500 kWh pro Jahr angerechnet werden.
- Die Pauschale reduziert sich im Fall einer unterjährigen Zulassung oder Abmeldung des Fahrzeugs aliquot.
- Es gibt nur eine Pauschale in der Höhe von 1.500 kWh, unabhängig von der Fahrzeugklasse.

Kann eine Pauschale innerhalb eines Jahres aliquot, also entsprechend der tatsächlichen Zulassungsdauer, von einem oder mehreren Antragsberechtigten eingereicht werden?

- Ja, wenn sich die Zeiträume für die Stromeinreichung nicht überschneiden (keine Mehrfacheinreichung derselben Strommengen) und ein Fahrzeug innerhalb eines Jahres von mehreren Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern zugelassen wird.
- Beispiel: Ein Fahrzeug wechselt mit 31. März die Halterin oder den Halter. In diesem Fall kann eine Antragsberechtigte oder ein Antragsberechtigter die aliquote Pauschale für die ersten drei Monate einreichen und eine weitere Antragsberechtigte oder ein weiterer Antragsberechtigter die aliquote Pauschale für die restlichen neun Monate einreichen.
- Eine Teilung der Pauschale auf zwei oder mehrere Antragsberechtigte durch die Umweltbundesamt GmbH (vgl. § 11 Abs. 8b KVO) kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) eines Fahrzeugs für den gleichen Zeitraum mehrfach eingereicht wurde (also bei einer fälschlichen Mehrfacheinreichung derselben Strommengen) und keine Einigung zwischen den Antragsberechtigten in angemessener Frist erzielt werden konnte.

Was passiert, wenn ein E-Fahrzeug, für das eine Pauschale durch eine Antragsberechtigte bzw. einen Antragsberechtigten eingereicht werden kann, die Halterin oder den Halter wechselt?

- Die Abrechnung der einreichbaren Strommengen erfolgt bei entsprechendem Nachweis aliquotiert tagesgenau.

Kann es bei nicht-öffentlichen Ladepunkten zwei Begünstigte geben (Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter oder anderer Eigentümerinnen oder Eigentümer des Ladepunktes)?

- Nein, für die Beantragung einer Pauschale ist die Begünstigte oder der Begünstigte jene Person, auf die das rein elektrisch betriebene KFZ zugelassen ist. Entscheidend ist bei nicht-öffentlichen Ladepunkten für die Beantragung der Pauschale der Name im Zulassungsschein und nicht wem der Ladepunkt gehört.

Wer ist die oder der Begünstigte, wenn ein nicht-öffentlich zugänglicher Ladepunkt von zwei verschiedenen Firmen zur Ladung ihrer E-PKW genutzt wird?

- Betreibt eine Firma einen Ladepunkt an dem zusätzlich zur Ladung ihres Fuhrparks auch Strommengen an einen eingeschränkten Nutzerkreis abgegeben werden, wie z.B. an den Fuhrpark einer anderen Firma, so handelt es sich um einen halb-öffentlichen Ladepunkt. Begünstigt ist dabei jene wirtschaftlich, technisch oder rechtlich die Hauptverantwortung haltende juristische Person dieses Ladepunktes (vgl. § 2 Z 36 lit. c KVO).

Muss ich eine private Ladestation nachweisen, um die Pauschale zu bekommen? Welche Nachweise sind hierfür zu erbringen?

- Begünstigte (siehe Punkt 2.2) können das Recht zur Einreichung von Strommengen privatrechtlich an Antragsberechtigte (Punkt 2.3) abtreten. Ob die Voraussetzungen für eine Pauschale erfüllt sind, ist von der oder dem Antragsberechtigten zu prüfen.
- Der Nachweis eines Ladepunktes ist nicht Bedingung, entscheidend für die Anrechenbarkeit einer Pauschale ist das Vorliegen eines Zulassungsscheins für ein zweispuriges vollelektrisch betriebenes Fahrzeug.

Welche Voraussetzungen gibt es, damit die exakt abgegebene Strommenge für die Ladung an nicht-öffentlichen Ladepunkten eingereicht werden kann?

- Es ist der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID konformer Stromzähler (EU-Messgeräte-Richtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht - ME-Zähler) zu erbringen. Ist eine nachweisliche Messung aufgrund dieser Vorgaben nicht möglich und soll die Pauschale geltend gemacht werden, ist eine schriftliche Bestätigung der oder des Begünstigten ab dem Berichtsjahr 2024 erforderlich.
- Ablesedaten von Stromzählern werden wegen mangelnder Nachvollziehbarkeit als Nachweis nicht akzeptiert. Eine diesbezügliche Ausnahme besteht für Strommengen, die für den Betrieb von O – Bussen eingesetzt werden.

Ist es erforderlich, dass der MID-Zähler einer Eichung unterliegt?

- Ein MID-Zähler ist nicht klassisch durch eine Behörde nach nationalen Vorgaben geeicht, sondern konformitätsbewertet und entspricht dadurch den EU-eichrechtlichen Anforderungen.

Neu: Was, wenn eine Ladestelle nachträglich mit einem MID-konformen oder eichrechtskonformen Stromzähler ausgerüstet wird?

- Sollte ein MID-konformer Zähler nachträglich installiert werden, kann bis zum Zeitpunkt der Installation der aliquote Anteil der Pauschale und danach die exakt gemessene Strommenge angerechnet werden. Wird diese Vorgehensweise gewählt, haben die Antragsberechtigten eine dahingehende Bestätigung der Installationsfirma über die Nachrüstung zu sammeln und aufzuheben.
- Hinweis: Es muss eine Ladeeinrichtung verwendet werden, welche Einzelladevorgänge protokolliert und bereits herstellerseitig mit den entsprechenden, genormten Zählern ausgestattet ist. Ein Nachrüsten (ohne Austausch) solcher Zähler ist nur möglich, wenn Ladeeinrichtung und Zähler herstellerseitig dafür vorbereitet sind, sprich eine digitale Schnittstelle zum Senden/Auslesen der Messergebnisse besitzen.
- Eigene Stromzähler (beispielsweise im Schaltkasten des Gebäudes) können nicht akzeptiert werden, auch wenn eine Dokumentation etwa über selbst erstellte Aufzeichnungen, Tabellenkalkulationen oder ähnliches erfolgt. Es kann in diesen Fällen nicht ausreichend nachvollziehbar nachgewiesen werden, ob die Daten korrekt und unverfälscht abgelesen wurden oder ob bspw. zusätzliche Endgeräte angeschlossen sind.

Neu: Was gilt als "Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID konformem Stromzähler"?

Die erforderlichen Unterlagen für eine nachweisliche Messung sind:

- Nachvollziehbare Aufzeichnungen von Einzelladevorgängen (automatisierte, produktseitige und nicht manipulierbare Aufzeichnungen der konformen Ladestation), welche die an elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge abgegebene energetische Menge in kWh dokumentiert.
- Informationen zum Gerät, wie:
 - **Die Marke und die genaue Modellnummer der Ladestation über:**
ein Foto des Typenschildes, die Kaufrechnung oder ein Abnahmeprotokoll.
Der Beleg muss die genaue Modellnummer enthalten. Bedienungsanleitungen

- oder Datenblätter alleine können Marke und Modellnummer nicht nachweisen, da hier nicht nachvollziehbar ist, ob tatsächlich dieses Modell verbaut wurde.
- **Nachweis der Seriennummer der Ladestation über Foto des Typenschildes. Ggfls. ist die Seriennummer auch auf Kaufrechnung oder Abnahmeprotokoll vermerkt;**
 - **Technische Spezifikationen des Geräts (MID-konform oder besser) über:**
Foto eines Typenschildes mit metrologischer Kennzeichnung (z.B.: CE

ME 23

 1234),
MID Zertifikat, technisches Datenblatt.
 - Kopie eines Zertifikats des Begünstigten, das den Besitz und die Verwendung der Wallbox bestätigt (z.B. Kaufrechnung).
 - Dies bedeutet, dass eine Ladeeinrichtung verwendet werden muss, welche Einzelladevorgänge protokolliert und bereits herstellerseitig mit den entsprechenden genormten Zählern ausgestattet ist. Ein Nachrüsten solcher Zähler ist nur möglich, wenn Ladeeinrichtung und Zähler herstellerseitig dafür vorbereitet sind. Für eine Anrechnung von gemessenen Werten nach einer Nachrüstung muss eine Bestätigung der Nachrüstung durch die Installationsfirma vorliegen.

Gelten Daten von mobilen Wallboxen oder intelligenten Ladekabeln auch als Nachweis für eine exakte Strommenge, die an ein E-Fahrzeug abgegeben wurde?

- Nein, da in diesem Fall keine eindeutige, nachweisliche Zuordnung zu elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen möglich ist. In diesem Fall kann nur die Pauschale angerechnet werden.

Sind Strommengen, die für die Ladung von PHEVs (Plug-In Hybridfahrzeuge) verwendet werden, anrechenbar?

- Ja, der Strom, der für die Ladung von PHEVs verwendet wird, kann angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für die exakte Erfassung der geladenen Strommengen erfüllt werden.
- Eine Pauschale kann für PHEVs nicht beantragt werden.

2.7 Halb- öffentliche Ladepunkte

Neu: Wie ist ein halb-öffentlich zugänglicher Ladepunkt definiert?

- Ein halb-öffentlich zugänglicher Ladepunkt unterscheidet sich von einem öffentlichen, insoweit, als bei diesem kein diskriminierungsfreier Zugang möglich ist, und er daher nicht im Ladestellenverzeichnis der E-Control registriert ist.
- Ein halb-öffentlich zugänglicher Ladepunkt unterscheidet sich von einem nicht-öffentlichen, insoweit, als bei diesem keine lückenlose Zuordnung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen mit Zulassungsschein und Fahrzeugidentifikationsnummer zum Ladepunkt möglich ist.
- In der Praxis kann das etwa ein nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkt sein, an dem die Fahrzeuge eines Firmenfuhrparks geladen werden und auch Kundinnen und Kunden des Unternehmens (z.B. Hotel) bzw. die Fahrzeuge eines anderen Unternehmens geladen werden können.
- Bei einem halb-öffentlichen Ladepunkt muss dokumentiert werden, inwieweit es sich um diese Kategorie handelt. Das heißt, der eingeschränkte Nutzerkreis (z.B.: Firmenkunden + Personal) und die Unterschiede zu öffentlichen/nicht-öffentlichen Ladepunkten müssen nachvollziehbar sein.

Neu: Was ist für den Betrieb eines halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkts nachzuweisen?

- Der Standort bzw. die Kategorisierung als halb-öffentlicher Ladepunkt ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. bei einem Hotel durch textliche Beschreibungen, Fotos, Lageplan ...).
- Ebenso muss der Betrieb eines halb-öffentlichen Ladepunktes durch Belege gemäß Gewerbeordnung, dem Baurecht oder dem Elektrotechnikrecht nachgewiesen werden.
- Weiters ist der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene. mittels MID (EU-Messgeräte-Richtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) erforderlich.
- Gegebenenfalls (bei mehreren beteiligten Unternehmen) muss die Hauptverantwortung vertraglich geregelt werden.

2.8 Rolle von Dritten und Dienstleistern in der KVO

Können auch Dienstleisterinnen oder Dienstleister, welche selbst nicht antragsberechtigt sind, Strommengen von Begünstigten aggregieren und diese Strommengen dann auf Antragsberechtigte übertragen?

- Nein, die KVO sieht in § 11 eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen Begünstigten und Antragsberechtigten betreffend die Einreichung von anrechenbaren Strommengen vor.

Kann eine Dienstleiterin oder ein Dienstleister mit einer Vollmacht im Auftrag der oder des Antragsberechtigten Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen?

- Ja, im Rahmen einer Vollmacht können alle Rechte und Pflichten (z.B. Schulung) übertragen werden, vorausgesetzt die Vollmacht regelt eindeutig, welche Rechte und Pflichten die oder der Bevollmächtigte hat.
- Damit die Vollmacht ein- und zugeordnet werden kann, sollte sie, neben den sonstigen zwingenden Formerfordernissen und Inhalten, den Umfang eindeutig umschreiben (bspw. Antragsstellung, Zustellung, Rechnungslegung) und von der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber unterzeichnet sein. Zweckmäßig wäre dabei die Ausstellung einer Vollmacht für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Antragsstellung für Strommengen nach der KVO, um Kommunikationsprobleme zu verhindern.
- Eine Vollmacht führt nicht zu einem Eigentumsübergang. Der oder die Antragsberechtigte lässt sich lediglich von Dritten vertreten. Daher kann es für Dritte kein eigenes Konto in eISa geben, weil Antragssteller immer der oder die Antragsberechtigte bleibt.
- Allgemeinen Infos zum Thema Vollmacht finden Sie unter:
https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/vollmacht_vertretung_bei_behoerdenwegen.html

2.9 Anrechnung von Strom auf Ziele der KVO

Auf welches Ziel können Strommengen angerechnet werden?

- Eingereichte und bestätigte Strommengen können von zielverpflichteten Unternehmen wie folgt auf die Ziele gemäß den §§ 5 und 7 KVO angerechnet werden:
 - a) Der erneuerbare Anteil der Strommenge kann einfach auf das Substitutionsziel (§ 5) angerechnet werden (wahlweise für Diesel oder Benzin),
 - b) Die gesamte Strommenge kann über den spezifischen Emissionsfaktor als Beitrag zur THG – Emissionsminderung (§ 7) angerechnet werden. Dabei wird die Gesamtmenge mit dem Vierfachen des Energiegehalts angerechnet,
- Die Vorgabe gemäß § 7a, dass die Ziele gemäß §§ 5 und 7 überwiegend (> 50 %) selbst zu erfüllen sind, bleibt dadurch unberührt.

Wird auch die pauschale Menge von 1.500 kWh pro mit dem Vierfachen des Energiegehalts (§ 11 Abs. 9 KVO) angerechnet?

- Der erneuerbare Anteil der Pauschale wird für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 5 einfach gerechnet, für die Anrechnung nach § 7 wird die Pauschale in THG Einsparungen umgerechnet und mit dem Faktor 4 multipliziert.

Wie bzw. wo ist der erneuerbare Anteil des österreichischen Strommixes festgelegt?

- Gemäß § 11 Abs. 6 KVO wird der durchschnittliche Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen des österreichischen Strommixes zwei Jahre vor dem Berichtsjahr herangezogen. Diese Bestimmung ist in der RED II (RL (EU) 2018/2001) festgelegt, die EU-Mitgliedstaaten haben dabei keinen nationalen Spielraum für andere Arten der Berechnung.
- Die Daten stammen von der Statistik Austria bzw. dem Umweltbundesamt und werden per Stichtag 1. Jänner für das vorhergehende Berichtsjahr eingefroren und zu Beginn des Einreichfensters auf der Homepage des Umweltbundesamts veröffentlicht.
<https://www.umweltbundesamt.at/elna/anrechnung-erneuerbarer-strom>

Wird der erneuerbare Anteil von Strom auch vierfach auf das Substitutionsziel gemäß § 5 KVO angerechnet?

- Nein, nur der Beitrag zum Treibhausgasminderungsziel gemäß § 7 wird mit dem vierfachen Wert angerechnet.

Ist bei der Antragstellung die einfache oder vierfache Menge des elektrischen Stroms anzugeben?

- Antragsberechtigte müssen die tatsächliche Menge elektrischen Stroms bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen.
- Die für das Ziel gemäß § 7 KVO vorzunehmende Multiplikation mit dem Faktor 4 wird im Rahmen der Ausweisung positiv geprüfter Strommengen in eLSa durch die Umweltbundesamt GmbH durchgeführt.

Wie wird der Beitrag des Stroms zum Erneuerbaren Ziel gemäß § 5 KVO berechnet?

- Beispiel: Abgabe von 100.000 kWh an Strom mit einem erneuerbaren Anteil von 78,204 %; (Tipp: Vermeiden Sie die versehentliche Vermischung von Einheiten wie z.B.: kWh multipliziert mit g CO₂eq/MJ).
- Der erneuerbare Anteil wird mit Multiplikation des Prozentsatzes multipliziert mit der in Verkehr gebrachten Energiemenge berechnet: $78,204 \% * 100.000 \text{ kWh} = 78.204 \text{ kWh}$;
- 78.204 kWh können somit für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 5 an Dritte weitergegeben werden, sofern alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

Wie wird der Beitrag des Stroms zum Ziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen gemäß § 7 KVO berechnet?

- Beispiel: Abgabe von 100.000 kWh (=360.000 MJ) an Strom mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 44,165 g CO₂eq/MJ;
- Zuerst wird der spezifische Zielwert für das Unternehmen berechnet: Der Kraftstoffbasiswert von 94,1 g CO₂eq/MJ wird um das entsprechende Ziel gemäß § 7 für 2023 um 6 % reduziert, was einen Zielwert von 88,454 g CO₂eq/MJ ergibt;

- Dieser Zielwert wird mit der Energiemenge multipliziert: $88,454 \text{ g CO}_2\text{eq/MJ} * 360.000 \text{ MJ} = 31,84 \text{ t CO}_2\text{eq}$;
- Dann wird die entsprechende tatsächliche Emissionsmenge berechnet und im Falle, dass Strom eben für einen batteriegestützten Elektroantrieb bestimmt ist (siehe Anhang Xa Teil A Tabelle KVO) mit dem Antriebsfaktor von 0,4 multipliziert: $44,165 \text{ g CO}_2\text{eq/MJ} * 0,4 \text{ AF Faktor} * 360.000 \text{ MJ} = 6,36 \text{ t CO}_2\text{eq}$;
- Im nächsten Schritt wird die tatsächlich Einsparung berechnet und mit dem Faktor 4 für die Anrechenbarkeit auf das Ziel multipliziert: $31,84 \text{ t CO}_2\text{eq} - 6,36 \text{ t CO}_2\text{eq} = 25,48 \text{ t CO}_2\text{eq} * 4 \text{ KVO Anrechnungsfaktor} = 101,95 \text{ t CO}_2\text{eq}$;
- 101,95 t CO₂eq können somit für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 7 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

In welcher Form erhalten Antragsberechtigte eine Bestätigung ihrer eingereichten und positiv bestätigten Strommengen?

- Die gesamte Abwicklung der Anträge und Bereitstellung aller relevanten Informationen findet über das eigens dafür geschaffene elektronische Stromantragssystem (eSa) statt. Hier müssen sich alle juristischen oder natürlichen Personen registrieren, die als „Antragsberechtigte“ gemäß KVO auftreten wollen. Nach der Registrierung werden die Antragsberechtigten in Ihrem Benutzerkonto schrittweise durch den gesamten Antragsprozess geführt. Dieser beinhaltet die Dateneingabe, die Antragsstellung, die Überprüfung der Anträge durch die Umweltbundesamt GmbH, die Anzeige des Prüfungsergebnisses, sowie den Übertrag der Strommengen an die zielverpflichteten Unternehmen im eNa-System. Die Bestätigung der eingereichten und positiv geprüften Strommengen wird also im eSa-Benutzerkonto ersichtlich sein. Der Zugriff auf das eigene eSa-Benutzerkonto und damit auf alle relevanten Informationen ist ganz einfach über den Browser möglich.

Wie oft können Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH eingereicht werden? Kann man im Zeitfenster gemäß KVO nur einmal einmelden oder bis 1. März auch noch nachmelden?

- Daten können nur einmalig im Zeitraum von 1. Jänner bis 1. März eingereicht werden.

Wie lange ist die Prüfdauer der Umweltbundesamt GmbH für die eingereichten Strommengen?

- Die Überprüfung und Freigabe der eingereichten Daten wird in der Regel bis spätestens zu Beginn der Frist zur Möglichkeit der Übertragung gemäß § 7a – dem „Handelsfenster“ – erfolgen.

Wird es eine Möglichkeit geben, online festzustellen, ob eine Kundin oder ein Kunde sein Fahrzeug schon über eine andere Anbieterin oder einen anderen Anbieter angemeldet hat?

- Nein, die Umweltbundesamt GmbH kann aus Datenschutzgründen keine Daten zur Frage veröffentlichen, ob und an wen Begünstigte ihre Strommengen zur Einreichung an Antragsberechtigte bereits übertragen haben.

3 Übertragung von verminderten Treibhausgasemissionen bzw. erneuerbarer Energie innerhalb der KVO

3.1 Eigenerfüllungsquote

Gilt das „Einsammeln“ von Strommengen von Antragsberechtigten, die auch Zielverpflichtet sind, als selbst generierter Beitrag zur Zielerfüllung?

- Ja, dies gilt als selbst generierter Beitrag zur Zielerfüllung.

Was bedeutet „überwiegende“ Selbsterfüllung der Ziele?

- Über 50 % (überwiegend) der Zielvorgaben gemäß §§ 5 und 7 KVO müssen durch selbst gesetzte Maßnahmen der Zielverpflichteten erfüllt werden. Dazu zählt das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen bzw. die Abgabe von Strommengen an eigenen Ladestationen oder von Begünstigten übertragene Strommengen, die vom Unternehmen in der Rolle einer oder eines Antragsberechtigten eingereicht wurden.
- Die Übertragung der Erfüllung des Ziels gemäß § 6 kann bis zu 100 % erfolgen.

Ist die übertragbare Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen, die aus Strommengen gemäß § 11 KVO von Dritten auf Zielverpflichtete übertragen werden können, mengenmäßig limitiert?

- Ja, 51 % der Zielvorgaben gemäß §§ 5 und 7 müssen durch das Setzen von Maßnahmen durch die zielverpflichteten Unternehmen selbst erfüllt werden.

Könnte bei einem Ziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen von 7 % ein Anteil von 3 % durch die selbst vorgenommene Beimischung von

nachhaltigen Biokraftstoffen und 4 % aus von Dritten übertragenen Strommengen erfüllt werden?

- Nein, zumindest 51 % der Zielvorgaben gemäß §§ 5 und 7 KVO müssen durch das Setzen von Maßnahmen durch die zielverpflichteten Unternehmen selbst erfüllt werden, was in diesem Fall nicht gegeben wäre.

3.2 Mitnahme von Mengen durch Übererfüllung ins nächste Jahr

Ist es möglich Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen, die über den Zielwert gemäß § 7 KVO eingespart wurden, in das folgende Verpflichtungsjahr zu übertragen?

- Ja, wenn das zielverpflichtete Unternehmen die Treibhausgasemissionen selbst eingespart hat, also durch eigenes Inverkehrbringen von Biokraftstoffen, Biomethan oder RFNBOs bzw. die Abgabe von Strommengen an eigenen Ladestationen oder von Begünstigten übertragene Strommengen, die vom Unternehmen in der Rolle eines oder einer Antragsberechtigten eingereicht wurden.
- Diese Mengen können jeweils einmalig bis einschließlich 2028 ins jeweils nächste Berichtsjahr übertragen werden (§ 7a Abs. 8 KVO).

Kann auch erneuerbare Energie, die über das Mindestziel gemäß § 5 KVO von Zielverpflichteten in Verkehr gebracht wird, ins nächste Berichtsjahr übertragen werden?

- Ja, von Zielverpflichteten selbst in Verkehr gebrachte Mengen an erneuerbarer Energie durch Biokraftstoffe, Biomethan, RFNBOs oder Strom, die das Ziel gemäß § 5 KVO überschreiten, werden automatisch ins nächste Jahr übertragen.

Ist es möglich Mengen von verminderten Treibhausgasemissionen im „Handelsfenster“ zuzukaufen und in das folgende Verpflichtungsjahr zu übertragen?

- Nein, nur selbst generierte Treibhausgaseminderungen, jedoch keine zugekauften Mengen, können ins nächste Jahr übertragen werden.
- Zugekauft können nur jene Mengen werden, die zur Zielerreichung im jeweiligen Jahr notwendig sind.

Ist es als zielverpflichtetes Unternehmen möglich, Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen nur zum Teil ins nächste Berichtsjahr mitzunehmen und einen Teil im „Handelsfenster“ zu übertragen?

- Ja, Mengen können zu diesen beiden Zwecken beliebig in eINa geteilt werden.

Wird im darauffolgenden Jahr ersichtlich sein, mit welcher Maßnahme vom Vorjahr übertragene verminderte Treibhausgasemissionen erzielt wurden (z.B. Biokraftstoffe, Strom)?

- Nein, woher die übertragene THG-Minderung oder erneuerbare Energie stammt (z.B. Biokraftstoffen oder Strom) ist im nächsten Jahr nicht mehr ersichtlich.

Können Antragsberechtigte Strommengen in das Folgejahr mitnehmen, sofern diese nicht bereits an Zielverpflichtete übertragen wurden?

- Strommengen, die mittels Vertrag gemäß § 11 Abs. 3 KVO von Begünstigten an Antragsberechtigte übertragen wurden, können nur dann gemäß § 7a Abs. 8 KVO in das Folgejahr übertragen werden, wenn es sich bei den Antragsberechtigten, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH eigereicht haben, um Zielverpflichtete handelt.

Können Antragsberechtigte, die nicht zielverpflichtet sind, Strommengen bzw. erneuerbare Energie oder Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen ins nächste Berichtsjahr übertragen?

- Nein, die Übertragung ist nur für jene Mengen möglich, die aus dem Berichtsjahr selbst stammen und im Berichtsjahr in Verkehr gebracht wurden. Diese Mengen können ausschließlich in das unmittelbar folgende Berichtsjahr einmalig übertragen werden und nicht nochmals in ein weiteres Jahr.
- Beispiel:
Das Ziel gemäß § 7 liegt im Jahr 2023 bei 6 %:
 - Die Eigenerfüllung beträgt 7 %
 - 1 % kann ins Jahr 2024 übertragen werden.Das Ziel gemäß § 7 liegt im Jahr 2024 bei 7 %:
 - Die Eigenerfüllung im Jahr 2024 beträgt 6 % → das zusätzliche 1 % aus dem Jahr 2023 trägt dazu bei, das Ziel von 7 % für 2024 zu erreichen

- Die Eigenerfüllung im Jahr 2024 beträgt 8 % → das zusätzliche 1 % aus dem Jahr 2023 trägt dazu bei 9 % zu erreichen. 1 % kann ins Jahr 2025 übertragen werden, aber nicht 2 %.

3.3 Übertragung der Mengen von Antragsberechtigten auf Zielverpflichtete

Können entsprechend geprüfte eingereichte Strommengen auf unterschiedliche Zielverpflichtete aufgeteilt werden?

- Ja das ist möglich, die Strommengen können an mehrere Zielverpflichtete übertragen werden, sofern diese das jeweilige Ziel nicht bereits erreicht haben.

Wie funktioniert die Übertragung der verminderten Treibhausgasemissionen in Österreich? Gibt es Plattformen oder Broker, die den Handel ermöglichen?

- Die operative Übertragung von verminderten Treibhausgasemissionen wird ausschließlich über das elektronische Stromantragssystem (eISa) stattfinden.
- Die KVO sieht keine Rolle für Dritte, wie Broker oder andere Handelsplattformen, vor.

Können Strommengen von Antragsberechtigten auf weitere Antragsberechtigte übertragen werden?

- Gemäß § 11 Abs. 3 KVO können jene Begünstigte, auf welche ein rein elektrisches KFZ zugelassen ist (Zulassungsschein), einmal jährlich per Vertrag ihre Strommengen an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen.
- Die KVO sieht somit in § 11 nur eine vertragliche Vereinbarung zwischen Begünstigten und Antragsberechtigten betreffend die Einreichung von anrechenbaren Strommenge vor.
- Für Dritte, wie Broker oder andere Handelsplattformen, sieht die KVO keine Rolle vor.
- Für etwaige zivilrechtliche Vertragskonstruktionen außerhalb des KVO-Systems gelten die entsprechenden Gesetze. Im Übrigen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Intention der Regelung in der KVO ist, eine einfache Antragsprüfung im Rahmen dieser gänzlichen neuen Anrechnungsmöglichkeit zu schaffen. Der Übergang von Rechten

außerhalb des KVO-Systems muss klar dargestellt werden und bedarf einer entsprechend genauen Prüfung.

- In jedem Fall haben Antragsberechtigte, wenn sie Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen, für die eingereichten Strommengen, ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Daten, die zu Grunde liegenden Daten der Einreichung der Strommengen für die Dauer von drei Jahren in einer Datenbank aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle gemäß § 18 KVO zugänglich zu machen.

3.4 Übertragung der Mengen von Zielverpflichteten auf Zielverpflichtete

Ist es möglich Treibhausgasminderungen, die selbst generiert wurden und die über das Ziel in § 7 KVO hinausgehen, auf andere Zielverpflichtete zu übertragen?

- Ja, wenn Zielverpflichtete diese Mengen selbst in Verkehr gebracht haben, können sie diese an weitere Zielverpflichtete im „Handelsfenster“ übertragen.
- Im Handel zugekaufte Mengen können somit nicht an weitere Zielverpflichtete im „Handelsfenster“ übertragen werden.

Besteht die Möglichkeit, die Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen („Quotenhandel“) auch innerhalb des Verpflichtungsjahres einzuführen?

- Nein, diese Möglichkeit besteht nur im „Handelsfenster“, welches von 1. September bis 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres geöffnet ist. Unterjährige zusätzliche „Handelsfenster“ könnten nur mit zusätzlichen unterjährigen Meldeverpflichtungen stattfinden, weil nur nach den jährlichen § 20 Meldungen festgestellt werden kann, bei welchem zielverpflichteten Unternehmen eine Über- bzw. Untererfüllung des jeweiligen Zieles vorliegt.

Können innerhalb eines Verpflichtungsjahrs Verpflichtung übertragen und empfangen werden?

- Nein, Verpflichtungen können erst übertragen werden, wenn die eigene Verpflichtung des Unternehmens im Verpflichtungsjahr nachweislich bereits erfüllt wurde.

4 Gasförmige Kraftstoffe

4.1 Ziele für gasförmige Kraftstoffe

Welche Ziele sind für gasförmige Kraftstoffe einzuhalten, für die gemäß Erdgasabgabegesetz eine Abgabeschuld besteht?

- Abgeber von gasförmigen Kraftstoffen an Kraftfahrzeuge sind zwar definitionsgemäß substituitionsverpflichtet, haben aber kein Substitutionsziel gemäß § 5 KVO zu erfüllen.
- Die Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner im Sinne des Erdgasabgabegesetzes für *fossile* gasförmige Kraftstoffe sind gemäß § 6 KVO zielverpflichtet. Das Ziel wird am in Verkehr gebrachten fossilen Erdgas oder nicht nachhaltigen Biomethan gemessen.
- Die Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner im Sinne des Erdgasabgabegesetzes für *alle* gasförmigen Kraftstoffe sind gemäß § 7 KVO zielverpflichtet.
- Wird ausschließlich fossiles Erdgas oder nicht nachhaltiges Biomethan (CNG + LNG) abgegeben, ist das Ziel für fortschrittliche Biokraftstoffe gemäß § 6 zu erfüllen.
- *Kein* Ziel zu erfüllen haben Abgeber von Biomethan, von gasförmigen RFNBOs und von fossilem Wasserstoff.

Welche Unternehmen, die gasförmige Kraftstoffe abgeben, fallen nicht unter die Zielverpflichtung nach der KVO?

- Alle Unternehmen, die keine Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner nach dem Erdgasabgabegesetz sind sowie alle Unternehmen, die gasförmige Kraftstoffe ausschließlich für Anwendungen abgeben, die nicht unter das KFG fallen (z.B. stationäre Motoren, Stapler, ...).
- Die Mengen dieser gasförmigen Kraftstoffe, die nicht in den Anwendungsbereich der KVO fallen, können auch nicht für die Zielerreichung gemäß § 7a an Zielverpflichtete übertragen werden.

Welche gasförmigen Kraftstoffe fallen unter die Bestimmungen der KVO?

- Gasförmige Kraftstoffe, die in Kraftfahrzeugen eingesetzt werden und die unter das Erdgasabgabegesetz fallen. Das sind Erdgas und Biomethan in Form von CNG sowie gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – Renewable Fuels Non-Biological Origin – RFNBOs (z.B. Wasserstoff), die aus erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme von Biomasse, produziert werden,
- „Biowasserstoff“, ein aus Biomasse hergestellter Wasserstoff, z.B. aus Biomethan.

4.2 Regelungen für Biomethan, Biowasserstoff und Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels Non Biological Origin – RFNBOs)

Welche Kriterien laut KVO sind für biogene und erneuerbare gasförmige Kraftstoffe einzuhalten?

- Für Biomethan und Biowasserstoff aus Biomasse müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß §§ 12 und 13 KVO eingehalten werden.
- Für gasförmige RFNBOs (z.B. Wasserstoff, hergestellt mit erneuerbarer Energie, nicht aus Biomasse) gelten für die Anrechenbarkeit die Vorgaben der KVO und die Vorgaben der beiden delegierten Verordnung zu RFNBOs (siehe unten).
- Für die Anrechnung von RFNBOs gemäß § 8 Abs. 8 bedarf es laut KVO „einer entsprechenden nachvollziehbar unabhängig auditierten Dokumentation des Herstellungswegs und der dafür verwendeten Elektrizität“. Das entspricht einer Zertifizierung für die Mengen, die auf das Ziel angerechnet werden sollen, wie sie bereits für Biokraftstoffe etabliert ist.

Gibt es schon genaue Vorgaben darüber, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Wasserstoff, der mit erneuerbarem Strom produziert wurde (RFNBOs), für die Ziele der KVO anrechenbar ist?

- Die Kriterien, damit RFNBOs (z.B. Wasserstoff oder e-fuels) auf die Ziele der KVO angerechnet werden können, sind in der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 festgelegt, die unmittelbar (d.h. ohne nationalstaatliche Umsetzung) anzuwenden ist.
- Eine Anrechnung von Wasserstoff als Kraftstoff, der mit grünem Strom produziert wurde, der mittels Herkunftsnachweisen nachgewiesen wird, entspricht nicht den Kriterien der RED und der KVO und kann nicht auf die Ziele angerechnet werden.

Kann Biomethan (gasförmig oder verflüssigt), welches dem Gasnetz entnommen wird, und dem somit die biogenen Eigenschaften nur auf Massenbilanzbasis zugeordnet wurden, auf die Zielerreichung in Österreich angerechnet werden?

- Die Umweltbundesamt GmbH und das Österreichische Biomethanregister AGCS halten seit 2017 einen Kooperationsvertrag zum praktischen Austausch von Nachweisen über Biomethanmengen, die aus dem Erdgasnetz entnommen wurden und im Verkehrssektor eingesetzt werden.
- Das verbundene Erdgasnetz wird dabei als eine Einheit betrachtet und der Transport über das Netz ist damit mit den Regelungen der Massenbilanz vereinbar.
- Für eine Zielerrechnung nach der KVO sind jedoch alle weiteren Nachhaltigkeitskriterien nachweislich einzuhalten.

Werden gasförmige Kraftstoffe mehrfach auf die Ziele nach §§ 5 und 7 KVO angerechnet?

- Biomethan wird einfach auf die Ziele der KVO angerechnet.
- Der Beitrag von RFNBOs wird für beide Ziele gemäß §§ 5 und 7 mit dem Vierfachen Beitrag angerechnet.

Wie berechnet sich der Beitrag für das Ziel nach § 7 KVO zur Minderung der Treibhausgasreduktionen von gasförmigen Kraftstoffen?

- Beispiel: Abgabe von 10 t RFNBO-Wasserstoff mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 10 g CO₂eq/MJ und einer Energiedichte von 120 MJ/kg;
- Zuerst wird der spezifische Zielwert für das Unternehmen berechnet: Der Kraftstoffbasiswert von 94,1 g CO₂eq/MJ wird um das entsprechende Ziel nach § 7 für 2023 um 6 % reduziert. Das ergibt einen Zielwert von 88,454 g CO₂eq/MJ;
- Dieser Zielwert wird mit der Energiemenge des gasförmigen Kraftstoffs multipliziert für den eine Abgabeschuld gemäß Erdgasabgabegesetz besteht: 88,454 g CO₂eq/MJ * 120 MJ/kg * 10 t = 106,15 t CO₂eq;
- Dann wird die entsprechende tatsächliche Emissionsmenge berechnet und im Falle, dass der Kraftstoff für einen wasserstoffzellengestützten Elektroantrieb bestimmt ist (siehe Anhang Xa Teil A Tabelle) mit dem AF Faktor 0,4 multipliziert: 10 g CO₂eq/MJ * 0,4 AF Faktor * 120 MJ/kg * 10 t = 4,80 t CO₂eq;

- Im nächsten Schritt wird die tatsächliche Einsparung berechnet und mit dem Faktor 4 für die Anrechenbarkeit auf das Ziel multipliziert: $106,15 \text{ t CO}_2\text{eq} - 4,80 \text{ t CO}_2\text{eq} = 101,35 \text{ t CO}_2\text{eq} * 4 \text{ KVO Anrechnungsfaktor} = 405,4 \text{ t CO}_2\text{eq}$;
- $405,4 \text{ t CO}_2\text{eq}$ könnten im Rahmen dieses Beispiels somit auf die eigene Zielerfüllung bzw. für die Anrechnung auf das Ziel nach § 7 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

Wie berechnet sich der Beitrag für das Ziel nach § 5 KVO an erneuerbarer Energie?

- Beispiel: Abgabe von 10 t RFNBO-Wasserstoff mit einer Energiedichte von 120 MJ/kg;
- Multiplikation der Energiemenge mal dem Faktor 4 für die Anrechenbarkeit auf das Ziel nach § 5: $120 \text{ MJ/kg} * 4 * 10 \text{ t} = 4.800 \text{ GJ}$ an erneuerbarer Energie;
- 4.800 GJ an erneuerbarer Energie könnten im Rahmen dieses Beispiels somit für die Anrechnung auf das Ziel nach § 5 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sind (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

5 Sonstiges

5.1 Massenbilanz

Können Nachhaltigkeitsnachweise im eINa-System technisch zwei Quartale rückdatiert werden?

- Nein, gemäß § 20 Abs. 5 KVO müssen Nachhaltigkeitsnachweise für den Zeitraum eines Quartals spätestens bis zum darauffolgenden Quartalsende übermittelt werden.

Ist es möglich, Nachhaltigkeitsnachweise über die eINa Datenbank unterschiedlichen Lagern flexibel zuzuordnen?

- Nein, Nachhaltigkeitsnachweise müssen mengenmäßig und örtlich einen direkten physischen Bezug zur betreffenden Lieferung von Biokraftstoffen haben.
- Eine flexible Zuordnung von Nachhaltigkeitsnachweisen zu unterschiedlichen Lagern war und ist somit nicht KVO-konform.

5.2 Welche Fristen gibt es in der KVO?

- § 7a Abs. 6 KVO: Übertragungsmöglichkeit von Strommengen und THG-Minderungen von Antragsberechtigten im „Handelsfenster“ 01. September bis 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres,
- § 11 Abs. 8 KVO: Einreichfenster für Anträge zur Anrechnung von Strommengen von 01. Jänner bis 01. März des dem Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres durch Antragsberechtigte,
- § 14 Abs. 6 KVO: Zertifizierung aller Standorte für alle Meldeverpflichteten an denen Biokraftstoff/Biomethan produziert, gehandelt und/oder gelagert wird,
- § 14 Abs. 6a KVO: Registrierung von Antragsberechtigten für Strommengen bis 31. Jänner des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres,
- § 14 Abs. 7 KVO: bestehende Zertifizierungsstellen müssen sich bis 1. Jänner 2024 registrieren – neue sofort,
- § 20 Meldung (für Berichtspflichtige): bis 01. Mai des dem Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres.

5.3 Verweise in der KVO

Teilweise wird in der KVO nach wie vor auf Anhänge der RED I (RL 2009/28/EG) verwiesen. Gelten die Anhänge der RED I oder der RED II?

- Es gelten die entsprechenden Inhalte der derzeit in Kraft befindlichen RED II (RL (EU) 2018/2001).
- Soweit in der KVO auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze, EU-Rechtsakte, sowie ÖNORMEN verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5.4 E-Prämie

Kann die e-Prämie zwischen Parteien geteilt werden? Oder muss das nachgelagert bilateral erfolgen?

- Die KVO kennt den Begriff „e-Prämie“ nicht. Weder das BMK noch die Umweltbundesamt GmbH haben eine Rolle oder eine Zuständigkeit in Bezug auf Preisbildungen oder Konditionen im Zusammenhang mit der Übertragung von Strommengen für die Einreichung. Dementsprechend können dazu keine Aussagen getroffen werden.

Wie sind die steuerlichen Regelungen betreffend der „e-Prämie“?

- Steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit der „e-Prämie“ sind Gegenstand einer Novelle des Abgabenänderungsgesetzes 2023, insbesondere Artikel 1, welcher das Einkommensteuergesetz 1988 ändert. Diese Novelle führt zur Steuerfreiheit für Privatpersonen im Kontext der „e-Prämie“.
- Für detaillierte Informationen und weitere Details bezüglich der "e-Prämie" und ihrer steuerlichen Aspekte empfehlen wir, sich direkt an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) oder die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zu wenden.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)